

Schneeräumung und Streuverpflichtung bei zugepflügten Gehwegen

Um den Fahrverkehr in den Wintermonaten bei entsprechend hoher Schneelage aufrechterhalten zu können, müssen die Gehwege gelegentlich zugepflügt werden. In diesem Fall haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke **auf den Fahrbahnen einen Streifen für den Fußgängerverkehr freizuhalten** und regelmäßig zu bestreuen. Dieser Streifen muss mindestens **1,50 m breit** sein. Er ist **am äußersten Rande der Fahrbahn** auf der dem Grundstück zugewandten Seite einzurichten.

Sobald die aufgepflügten Schneewangen im Rahmen des Winterdienstes der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wieder beseitigt werden, setzt die ständige Reinigungsverpflichtung der jeweiligen Grundstückseigentümer wieder ein; diese haben dann die Gehwege wieder selbständig offenzuhalten und erforderlichenfalls zu bestreuen.

Alle Reinigungsverpflichteten werden gebeten, nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren, denn sie haften ggf. für Schadenfälle, die auf eine mangelhafte Wahrnehmung der Schneeräumungs- oder Streupflicht zurückzuführen sind.

Durch Außendienstmitarbeiter der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden die Räum- und Streuverpflichtungen überwacht. Soweit sie bei diesen Kontrollgängen säumige Reinigungsverpflichtete nicht direkt ansprechen können, hinterlassen sie orangefarbene Handzettel mit den nötigen Hinweisen. Die Handzettel sind als freundliche Erinnerung zu verstehen. Es wird gebeten, diesen Hinweisen zu folgen, damit darauf verzichtet werden kann, die Verpflichtungen mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen.

Die Bürgermeisterin

gez. Petra Emmerich-Kopatsch